



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	05.06.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Pflegestützpunkte

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten richten die Kranken- und Pflegekassen Pflegestützpunkte ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt (§ 92 c SGB XI).

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, Pflegestützpunkte in Nordrhein-Westfalen einzuführen. Bevor die Bestimmung durch die oberste Landesbehörde erfolgt, finden Gespräche zwischen Städtetag/Landkreistag, den Pflegekassen auf Landesebene und dem zuständigen Ministerium statt.

Die Fachverwaltung ist in einem Arbeitskreis beim Städtetag an dem Verfahren beteiligt.

Aus Sicht der Fachverwaltung wird folgendes vorgeschlagen:

1. Berücksichtigung der kommunalen Struktur und keine Schaffung von Einheitsstrukturen für Pflegestützpunkte in NRW
2. Aufbau der Pflegestützpunkte auf der Basis der Kölner Beratungsstruktur
3. Benennung eines autorisierten Ansprechpartners der Kranken- und Pflegekassen für den Bereich der Stadt Köln und Abschluss von Kooperationsverträgen mit Kranken- und Pflegekassen auf kommunaler Ebene

Eine Umsetzung auf kommunaler Ebene kann erst erfolgen, wenn das Land den Einrichtungsbeschluss formal verkündet hat.

Der Ausschuss wird zeitnah über die Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen informiert.